

Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben im Auftrage des Rektors von der Abteilung 1.1 des Dezernates 1.0
der RWTH Aachen, Templergraben 55, 52056 Aachen

Nr. 831	30.10.2003	Redaktion: Iris Wilkening
S. 5747 – 5749		Telefon: 80-94040

Ordnung

zur Änderung der Diplomprüfungsordnung

für den Studiengang Bergbau der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule

vom 20.10.2003

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 94 Abs.1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (GV. NRW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Januar 2003 (GV. NRW. S. 36), hat die Rheinisch- Westfälische Technische Hochschule Aachen (RWTH) die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Bergbau an der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule vom 13.09.2002 (Amtliche Bekanntmachungen der RWTH Aachen, Nr. 738, S. 4741) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„Die berufspraktische Tätigkeit umfasst unabhängig von der gewählten Studienrichtung insgesamt sechs Monate (120 Schichten), von denen mindestens vier Monate (80 Schichten) im Rahmen des integrierten Praxissemesters abgeleistet werden sollen. Einzelheiten regeln die Richtlinien für die berufspraktische Ausbildung, die von der Fachgruppe Bergbau herausgegeben werden.“

2. in § 9 Abs. 1 wird als Nummer 4 angefügt:

„eine berufspraktische Tätigkeit von 1,5 Monate (30 Schichten) nach den Richtlinien für die berufspraktische Ausbildung erfolgreich abgeleistet hat.“

3. in § 10 Abs. 3 wird nach „Fachprüfung“ folgender Teilsatz angefügt:

„bzw. im Falle der berufspraktischen Tätigkeit vor der Aushändigung des Zeugnisses“.

4. § 17 Abs. 1, Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„eine berufspraktische Tätigkeit (§ 3 Abs. 4) von sechs Monaten (120 Schichten) nach den Richtlinien für die berufspraktische Ausbildung erfolgreich abgeleistet hat, wobei mindestens vier Monate (80 Schichten) im integrierten Praxissemester abgeleistet werden sollen bzw. den Abschluss der Ausbildung (insgesamt 200 Schichten) als Bergbaubeflissene bzw. als Bergbaubeflissener nach den geltenden Vorschriften der Länder (§ 3 Abs. 5) nachgewiesen und dadurch die hierfür zugewiesenen Gewichtungspunkte (20 Credits) erworben hat;“

5. § 28 Abs. 1 Nr. 6 erhält folgende Fassung:

„Wetterlabor als Zulassungsvoraussetzung für die Fachprüfung Allgemeine Bergbaukunde 3/ Wettertechnik“

6. § 29 wird wie folgt geändert:

in Nr. 2.14.1 wird die Zahl „3“ durch die Zahl „2“ ersetzt,
in Nr. 2.14.2 wird die Zahl „2“ durch die Zahl „3“ ersetzt.

7. § 35 wird wie folgt geändert:

Nr. 2.4 erhält folgende Fassung: „Allgemeine Maschinenkunde 2 und Fördertechnik (11 Cr)“,
in Nr. 2.7 wird die Zahl „10“ durch die Zahl „9“ ersetzt,
Nr. 2.10 erhält folgende Fassung „Grundlagen der Bautechnik (11 Cr)“

Artikel II

Die Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der RWTH in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses der Fakultät für Bergbau, Hüttenwesen und Geowissenschaften vom 9. Juli 2003.

Der Rektor
der Rheinisch-Westfälischen
Technischen Hochschule Aachen

Aachen, den 20.10.2003

gez. Rauhut
Univ.-Prof. Dr. rer.nat. Burkhard Rauhut